

des jungen Heinrich IV. äußert, dürfte kaum eines Fünkchens Wahrheit entbehren“). Dazu kommen Ungenauigkeiten und Fehler bei Literatur- und Quellenzitationen (z. B. handelt die S. 79 Anm. 71 genannte Untersuchung von Klose nicht über die Schreibstube, sondern die Schreibschule Abt Hermanns von Niederalteich; der S. 85 Anm. 97 angeführte Aufsatz v. Gladiß wurde vom Rezensenten aus seinem Nachlaß herausgegeben; S. 122: *fidelique servitium*). Den Abschluß bilden Beilagen, darunter ein Verzeichnis der Quellen, die das *Servitium regis* nennen, eine Übersicht über die Höhe der „*Servitium*“ genannten Abgaben sowie ein Autorenregister. Auf ein Literaturverzeichnis hat der Vf. bedauerlicherweise verzichtet.

A. G.

Manfred Donecker, Schutzverträge im deutsch-französischen Grenzraum im Mittelalter, Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979) S. 196–235, untersucht den landesherrlichen Schutz über Gemeinwesen und Personen, für den die Belege in der zweiten Hälfte des 12. Jh. einsetzen. Der Vf. widmet sich neben der Analyse der Einzelformen und -bestimmungen der Schutzverträge besonders den Zusammenhängen zwischen Schutz und Landeshoheit. Voraussetzung für die *garde* war die *superioritas* des Schutzgebers über den, gegen den der Schutzsuchende gesichert werden sollte. Die Schutzsuchenden konnten in vielen Fällen eine Vertragsbestimmung durchsetzen, nach der der Schutzgeber nur auf Aufforderung in ihren Angelegenheiten tätig werden konnte – hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen *garde* und Vogtei. Andererseits wurden durch vertraglich vorgesehene Leistungen für den Schutzgeber Ansatzpunkte geschaffen, den Schutz als Landesherrschaft aufzufassen. Die reich dokumentierte Untersuchung wirft auch neues Licht auf die „Ausdehnungspolitik“ Philipps des Schönen von Frankreich. Dessen Schutzverträge können „nicht als Anwendung französischer Staatsideen mit dem bewußten Ziel der Expansion angesehen werden“ (S. 233). Vielmehr bediente sich der König eines im lothringischen Grenzraum überkommenen Rechtsinstituts, das er jedoch effektiver einsetzen konnte als die konkurrierenden lothringischen Herren.

Ernst-Dieter Hehl

Rolf Schmidt, Judeneide in Augsburg und Regensburg, ZRG Germ 93 (1976) S. 322–339. – Für die Augsburger Judengemeinde, die 1241 erstmals bezeugt ist, jedoch nach der Vermutung des Vf. ein weit höheres Alter beanspruchen darf, wird im Stadtrecht von 1276 der ihr vorgeschriebene Eid, allerdings ohne die Formel zu nennen, erwähnt. In seiner Neufassung von 1285 wurde er 1315 für München und 1331 für Nördlingen für verbindlich erklärt sowie 1335 bzw. 1346 in das oberbayerische Stadt- und Landrecht aufgenommen. Den Regensburger Juden, deren Gemeinde bereits im 10. Jh. existierte, bestätigte 1319 Ludwig der Bayer das Recht auf eine eigene Eidesform, wobei möglicherweise diesbezügliche Bestimmungen einer verlorenen Urkunde Heinrichs IV. (DH. IV. * 509) aufgenommen worden seien. Anhand dieser und weiterer Beispiele aus dem 14. und 15. Jh. stellt der Vf. einige rechtsgeschichtliche Überlegungen an. Ein Quellenanhang ist beigegeben.

A. G.

Hans-Georg Krause, Der Sachsenspiegel und das Problem des sogenannten Leihezwangs. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Sachsenspiegels, ZRG Germ. 93 (1976) S. 21–99. – Ausgehend von W. Goezens These, Eike von Rep-